

Anlage 1 zu SV 132/2013

Gegenüberstellung der Änderungen in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwelm

Regelungsgegenstand	Vergnügungssteuersatzung alt	Vergnügungssteuersatzung neu (Änderungen sind unterstrichen)
§ 1	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwelm veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen - ; 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwelm veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen - ; <u>4. Sex- und Erotikmessen</u> <u>5.</u> Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; <u>6.</u> das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in <ol style="list-style-type: none"> a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p>

<p>§ 2</p>	<p>§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen</p> <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht; 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen. 	<p>§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen</p> <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren <u>Überschuss</u> ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im <u>Sinne der §§ 52, 53 AO</u> verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach <u>§ 9</u> angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht; 4. das Halten von Apparaten nach <u>§ 1 Nr. 6</u> im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
<p>§ 3</p>	<p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p>	<p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des <u>§ 1 Nr. 6</u> ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4 Erhebungsformen</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5 Eintrittskarten</p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.</p>	<p>§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. <u>Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwelm vorzulegen.</u></p>

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwelm vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Schwelm auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Schwelm binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(enthalten in Absatz 1)

- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Schwelm auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Schwelm binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Schwelm den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Schwelm kann den Veranstalter vom

		<u>Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</u>
§ 6	<p>§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.</p> <p>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Schwelm den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.</p> <p>(4) Die Stadt Schwelm kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	(§ 6) entfällt da unter § 4 Nr. 5,6 aufgeführt
§ 7	<p>§ 7 Nach dem Spielumsatz</p> <p>(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.</p> <p>(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Schwelm spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig</p>	<p><u>§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz</u></p> <p>(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen <u>erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz</u>. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.</p> <p>(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Schwelm spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig</p>

	<p>wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Die Stadt Schwelm kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p>wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) <u>Der Steuersatz beträgt 6 v. H.</u> Die Stadt Schwelm kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>
§ 8	<p>§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Die Stadt Schwelm kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.</p>	<p>§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist <u>die Steuer</u> nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.</p> <p>(2) <u>Die Steuer</u> beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt <u>die Steuer</u> 0,60 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. <u>Die Stadt Schwelm kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.</u></p> <p>(3) entfällt da unter (2) aufgeführt</p>
§ 9	<p>§ 9 Nach der Roheinnahme</p> <p>(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften</p>	<p>§ 8 Nach der Roheinnahme</p> <p>(1) <u>Die Steuer</u> ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der <u>§§ 4</u></p>

	<p>der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwelm spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Die Stadt Schwelm kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p><u>bis 7</u> festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß <u>§ 4 Abs. 5</u> von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwelm spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) <u>Der Steuersatz beträgt 22 v. H.</u> Die Stadt Schwelm kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p>	<p>§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse <u>zzgl. Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser- Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser- Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</u> <u>Siehe Pkt. (5)</u></p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>

	<p>Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15,0 vH. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 60 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12,0 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro. <p>(2) (3) (4)</p>	<p>(5) <u>Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (<u>§ 1 Nr. 6 a</u>) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit <u>18 v. H.</u> des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 60 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (<u>§ 1 Nr. 6 b</u>) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit <u>15 v. H.</u> des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (<u>§ 1 Nr. 6 a und b</u>) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die di Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro.
§ 10 a	§ 10 a Abweichende Besteuerung	entfällt
§ 10 b	§ 10 b Verfahren bei abweichender Besteuerung	entfällt
§ 11	§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung	§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistungen
	(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwelm anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.	(1) Die Veranstaltungen nach <u>§ 1 Nr. 1 - 5</u> sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwelm <u>schriftlich</u> anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

	<p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p>(2)</p> <p>(3)</p>
§ 12	<p>§ 12 Entstehung des Steueranspruches</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach §§ 10 und 10 a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.</p>	<p>§ 10 Entstehung des Steueranspruches</p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht <u>mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</u></p>
§ 13	<p>§ 13 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Stadt Schwelm ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Schwelm eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p>	<p>§ 11 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) <u>Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</u></p> <p>(2) <u>Die Stadt Schwelm ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</u></p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne <u>des § 7</u> ist der Steuerschuldner verpflichtet, <u>bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Schwelm eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des</u></p>

	<p>(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen.</p>	<p><u>Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</u></p> <p>(4) entfällt</p> <p>(5) entfällt</p>
§ 14	<p>§ 14 Verspätungszuschlag</p> <p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><u>§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</u></p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) <u>Soweit die Stadt Schwelm die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
§ 15	<p>§ 15 Steuerschätzung</p> <p>Soweit die Stadt Schwelm die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>entfällt siehe §12 (2)</p>
§ 16	<p>§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt Schwelm ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der</p>	<p>§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die Stadt Schwelm ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der</p>

	Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	<u>Steuererklärungen</u> und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
§ 17	<p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228) handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen 8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes. 9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen. 	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – <u>in der aktuell geltenden Fassung</u> – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>§ 4 Abs. 1:</u> Ausgabe von Eintrittskarten 2. <u>§ 4 Abs. 2:</u> Hinweis auf die Eintrittspreise 3. <u>§ 4 Abs. 1:</u> Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. <u>§ 4 Abs. 3:</u> Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. <u>§ 4 Abs. 4:</u> Abrechnung der Eintrittskarten 6. <u>§ 5 Abs. 2:</u> Erklärung des Spielumsatzes 7. <u>§ 7 Abs. 4:</u> <u>Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes.</u> 8. <u>§ 8 Abs. 2:</u> <u>Erklärung der Roheinnahmen</u> 9. <u>§ 9 Abs. 1:</u> Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

	10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung	10. <u>§ 11 Abs. 3</u> : Einreichung der Steuererklärung
	11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerksdrucke.	11. <u>§ 11 Abs. 3</u> : Einreichung der Zählwerksdrucke.